

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bauvorhaben sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Umgebungsbebauung anzupassen.

Es sind Gebäude mit bis zu max. 2 Vollgeschossen zulässig.

Die Dachform ist frei wählbar.

Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der Einfahrtbereich auf die Grundstücke ist frei wählbar.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- M 1 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der maßgebenden Grundstücksfläche ist gärtnerisch als Obst- und Gemüsegarten oder als Ziergarten anzulegen.
- M 2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Feldheckenstruktur (Typ Strauch-Baum-Hecke) in einer Breite von 6m neu anzulegen.
- M 3 Auf der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist die vorhandene Baumreihe durch Neuanpflanzungen in eine Feldheckenstruktur (Typ Strauch-Baum-Hecke, 5m Breite) aufzuwerten.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Bitterfeld-Wolfen vom die Einbeziehungssatzung "Ackerstraße" nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Stadt Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Thalheim		
Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB "Ackerstraße"		
Mai 2012	Planungshoheit:	Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen
	Entwurf und Verfahrensbetreuung :	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
M 1 : 1000	Bearbeiter :	Kathrin Rieger / Gloria Sparfeld